



Brüssel, den 2. Dezember 2014  
(OR. en)

15564/14

AGRIFIN 145  
AGRI 704  
FIN 864

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Gruppe "Agrofinanzielle Fragen" (AGRIFIN)  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat  
vom 2. Dezember 2014  
Nr. Vordok.: 14802/14

---

Betr.: Sonderbericht Nr. 8/2014 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel  
"Hat die Kommission die Einbeziehung der gekoppelten Stützung in die  
Betriebsprämieregelung wirksam verwaltet?"  
- Annahme von Schlussfolgerungen des Rates

---

1. Die Gruppe "Agrofinanzielle Fragen" (AGRIFIN) hat in ihrer Sitzung vom 25. September 2014 über den obengenannten Sonderbericht sowie die Antworten der Kommission auf diesen Bericht beraten.
2. Der Vorsitz hat unter Berücksichtigung dieser Beratungen den in Dokument 14802/14 wiedergegebenen Entwurf von Schlussfolgerungen erstellt, über den die Gruppe "Agrofinanzielle Fragen" (AGRIFIN) in ihrer Sitzung vom 2. Dezember 2014 Einvernehmen erzielt hat.
3. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Mai 2000 betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der Sonderberichte des Rechnungshofs<sup>1</sup> ersucht die Gruppe "Agrofinanzielle Fragen" (AGRIFIN) den Ausschuss der Ständigen Vertreter, dem Rat vorzuschlagen, dass er den in der Anlage enthaltenen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.

---

<sup>1</sup> Dok. 7515/00 + COR 1.

**Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates  
zum Sonderbericht Nr. 8/2014 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel  
"Hat die Kommission die Einbeziehung der gekoppelten Stützung in die  
Betriebsprämiensregelung wirksam verwaltet?"**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

- (1) BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 8/2014 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Hat die Kommission die Einbeziehung der gekoppelten Stützung in die Betriebsprämiensregelung wirksam verwaltet?";
- (2) ERKENNT AN, dass der Bericht zur Feststellung von Fehlern und zu ihrer künftigen Vermeidung beiträgt;
- (3) IST DER AUFFASSUNG, dass der den Mitgliedstaaten in der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates<sup>2</sup> hinsichtlich der Modalitäten der Entkoppelung eingeräumte Ermessensspielraum durch die Vielfalt der nationalen und regionalen Besonderheiten gerechtfertigt war und dass die Mitgliedstaaten nach dem Subsidiaritätsprinzip besser in der Lage waren, die maßgeblichen Umsetzungsmodalitäten im Rahmen der in der Ratsverordnung vorgesehenen Regeln zu beurteilen, und UNTERSTREICHT, dass der Rat und das Europäische Parlament in der neuen Verordnung über Direktzahlungen<sup>3</sup> beschlossen haben, den Mitgliedstaaten zu gestatten, die gekoppelte Stützung in bestimmten Sektoren oder Regionen in klar definierten Fällen im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip anzuwenden;

---

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

- (4) BETONT, dass die gekoppelte Stützung grundsätzlich nur in dem Umfang gewährt werden sollte, der erforderlich ist, um einen Anreiz zur Beibehaltung des derzeitigen Produktionsniveaus in den betreffenden Sektoren oder Regionen zu schaffen;
- (5) FORDERT die Kommission AUF, sich weiterhin darum zu bemühen, in Übereinstimmung mit den delegierten Befugnissen und Durchführungsbefugnissen, die ihr in der neuen Verordnung über Direktzahlungen übertragen wurden, den Mitgliedstaaten klare Leitlinien an die Hand zu geben und damit zu eindeutigen Regeln und zu einer verlässlichen Verwaltung aller neuen Direktzahlungsregelungen beizutragen, unbeschadet der Vorschriften über den Rechnungsabschluss und unter gebührender Berücksichtigung der Art des Verstoßes sowie des der Europäischen Union entstandenen finanziellen Schadens<sup>4</sup>;
- (6) BEGRÜSST in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass ab 2014 Mittel in der Kommission speziell für die Unterstützung der Mitgliedstaaten und die Überwachung der Durchführung seitens der Mitgliedstaaten – insbesondere hinsichtlich des InVeKoS im Rahmen der GAP-Reform – bereitgestellt werden.

---

<sup>4</sup> Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).